

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 25.

Donnerstag, den 12. Dezember

1907.

Die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Nr. 13404. An die Hochwürdigste Pfarrgeistlichkeit der Erzdiözese:

Nachdem das Geſetz vom 21. Dezember 1869 die Führung der bürgerlichen Standesbücher, welche als Duplikate der Kirchenbücher zu fertigen waren, den Pfarrgeistlichen abgenommen hatte, sind mit Erlaß Erzbiſchöflichen Kapitelsvikariats vom 22. Januar 1870 Nr. 816 — Anz.-Blatt 1870 Nr. 4 — bezüglich der künftigen Führung der Kirchenbücher Bestimmungen getroffen worden, die bisher in Übung waren. Es wurde die protokollarische Form der Einträge beibehalten, die nähere Form derselben bestimmt und die Fertigung tabellarischer Verzeichnisse zu den Kirchenbüchern anderen behufs Vorlage anher angeordnet.

Inzwischen wurde mehrfach von vielbeschäftigten Pfarrämtern an uns das Ersuchen gerichtet, im Interesse der Geschäftserleichterung eine Änderung der bestehenden Bestimmungen dahin eintreten zu lassen, daß von der protokollarischen Führung der Kirchenbücher fortan abgesehen und die Einträge wie in früheren Jahrhunderten und wie auch in Diözesen in tabellarischer Form bewerkstelligt werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, für sämtliche Pfarrämter bezw. Pfarrkuratien der Erzdiözese folgende Anordnung zu treffen:

1. Vom 1. Januar 1908 an haben die Einträge in die Kirchenbücher in tabellarischer Form nach den in Anlage angegebenen Rubriken zu geschehen.

Wir gestatten jedoch, daß die bisher im Gebrauch befindlichen Bücher bis zu Ende benützt werden. Dabei ist in Büchern mit protokollarischem Vordruck bis zum Abschluß derselben jedenfalls die protokollarische Form der Einträge beizubehalten.

Bei Büchern ohne protokollarischen Vordruck gestatten wir bis zu deren Abschluß gleichfalls die protokollarische Form, stellen es aber den hochwürdigsten Pfarrämtern anheim, durch eigenhändige Lineatur und Rubrikenaufschriften nach Vorschrift der Anlagen die alten Bücher in tabellarischer Form fortzusetzen.

2. Will in diesen beiden Fällen von der gegebenen Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden, so sind die Bücher mit dem letzten Eintrag dieses Jahres abzuschließen, die Richtigkeit der Einträge pfarramtlich zu beglaubigen und bezüglich der Fortsetzung der Einträge auf die neuen Bücher zu verweisen.

3. Die Führung der alljährlich anher vorzulegenden tabellarischen Verzeichnisse zu den Kirchenbüchern bleibt auch fernerhin bestehen.

4. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß jedenfalls bei Anlage neuer Bücher am Schlusse eines jeden Bandes ein alphabetisches Register mit Angabe von Jahrgang und Seitenzahl der bezüglichen Einträge angelegt werden soll, was namentlich in Pfarreien, in welchen noch kein Familienbuch geführt wird, behufs Anfertigung von Familienstammbäumen und Nachweisung bestehender Verwandtschaftsverhältnisse bei Ermittlung von Ehehindernissen von großem Werte ist.

5. Bei Beginn eines neuen Jahrgangs ist an den Kopf zuerst die neue Jahrzahl in Ziffern und dann in den nächsten Linien mit Worten in großer lateinischer Schrift zu setzen.

6. Am Schlusse eines jeden Jahrgangs ist die pfarramtliche Beglaubigung über die Richtigkeit sämtlicher Einträge mit Datum und Unterschrift des jeweiligen Pfarrgeistlichen in folgender Weise einzutragen: „Von dem unterzeichneten Pfarrvorstand (bezw. von dem zur Kirchenbuchführung mit Erlaß Erzbiſchöflichen Ordinariates vom beauftragten Stellvertreter) wird hiermit beurkundet, daß er sämtliche Einträge dieses Jahres von D. J. 1 bis . . . richtig und eigenhändig vollzogen hat, und ferner, daß keine weitere Taufhandlung (bezw. Trauung oder Beerdigung) stattgefunden hat.“

7. Wenn der Getaufte, bezw. die Verhehlchten oder der Verstorbene in einer andern Pfarrei domiziliert bezw. heimatberechtigt ist, so soll dem betreffenden Pfarramt ein Auszug aus dem bezüglichen Kirchenbuch zugesendet werden.

8. Über die Führung der einzelnen Bücher nach den unten folgenden Formularien bemerken wir noch folgendes :

A. Zum Taufbuch.

Ziffer 1. Ordnungszahl. Zwillinge sind unter zwei Ordnungszahlen einzutragen.

Ziffer 2. Diese Rubrik enthält den Taufnamen des Kindes. Bei unehelichen Kindern ist in dieser Rubrik noch der Vermerk „*unehelich*“ oder „*illegitim*“ beizusetzen. Der Eintrag der Väter unehelicher Kinder in das Taufbuch darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Vaterschaftsanerkennung in einer amtsgerichtlich, notariell oder standesamtlich aufgenommenen Urkunde erklärt ist. Wir machen hierbei noch auf die Verordnung vom 1. Februar 1905 Nr. 1288 — Anz.-Bl. 1905 Nr. 2 — aufmerksam. Die seinerzeitige Ausfüllung der weiteren Vorschrift „Ort und Zeit der Verhehlung“ erweist sich als notwendig im Hinblick auf das päpstliche Dekret *Ne temere* vom 2. August 1907 über die „Verlobungs- und Eheschließungsform“, wo in Ziffer IX § 2 vorgeschrieben ist, daß jedesmal im Taufregister angemerkt werden muß, daß die Mannsperſon N. N. an dem und dem Tage in der und der Pfarrei mit der Frauensperſon N. N. sich verhehlicht habe, und ebenso im Taufregister der Frauensperſon.

Unter Ziffer 3 sind die Vor- und Zunamen der Eltern, deren Wohnort und Beruf (Gewerbe) des Vaters, bei unehelichen Geburten nebst dem Namen der Mutter noch die Vor- und Zunamen ihrer Eltern und der Beruf des Vaters einzutragen.

Unter Ziffer 4 nebst dem Tag der Geburt auch noch der Ort derselben (Filial).

Unter Ziffer 5 ist nebst dem Tage der Taufe auch noch der Ort zu verzeichnen und zu bemerken, wenn eine Haus- taufe stattgefunden hat.

Unter Ziffer 6 die Namen, der Beruf und der Wohnort der Paten.

Unter Ziffer 7 der Name des taufenden Priesters. Bei Nottausen ist anzugeben, wer die Taufhandlung voll- zogen hat.

B. Beim Ehebuch.

Dasſelbe ſoll enthalten außer der Ordnungszahl unter Ziffer 2 Vor- und Zunamen der Getrauten.

Unter Ziffer 3 den Stand (Gewerbe) des Ehemannes, ſowie die Religion beider Ehegatten.

Unter Ziffer 4 den Namen und den Beruf der beiderſeitigen Eltern des Ehepaars.

Unter Ziffer 5 Ort und Tag der Geburt der Getrauten.

Unter Ziffer 6 und 7 Ort und Zeit der Proklamation und der erfolgten Trauung.

Unter Ziffer 8 Angabe der etwa vorhandenen Ehehinderniſſe und Tag der erlangten Dispens.

Unter Ziffer 9 Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Zeugen.

Unter Ziffer 10 Name des Pfarrgeiſtlichen bezw. des zur Trauung delegierten Priesters.

C. Beim Totenbuch.

Außer der Ordnungszahl ſoll jeder Eintrag enthalten:

Unter Ziffer 2 Vor- und Zuname des Verſtorbenen.

Unter Ziffer 3 Charakteriſtik nach dem Stand (ob Kind, ledig, verheiratet, verwitwet) und Beruf.

Unter Ziffer 4 den Namen des überlebenden bezw. ſchon verſtorbenen Ehegatten und bei Unverheirateten die Namen der Eltern und den Beruf des Vaters.

Unter Ziffer 5 das Alter nach Jahren und Monaten oder eventuell Geburtsjahr und -Tag.

Unter Ziffer 6 die Angabe, ob der Bezeichnete an einer beſtimmten Krankheit oder durch Verunglückung geſtorben iſt, und ob derſelbe mit den hl. Sterbsakramenten verſehen wurde.

Unter Ziffer 7 und 8 Ort und Zeit des erfolgten Todes und der geſchehenen Beerdigung.

Unter Ziffer 9 den Namen des funktionierenden Geiſtlichen.

Behufs einheitlicher Geſtaltung der Kirchenbücher ſind die nötigen Impreſſen, unter Angabe der geſüchten Bogenzahl, von der Erzbischoflichen Expediſtur zu beziehen. Die Bücher können auch gebunden geliefert werden.

Freiburg, den 5. Dezember 1907.

Erzbischofliches Ordinariat.

I. Taufbuch

Jahr 19.....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ord.- Zahl	Taufname des Kindes (Ob illegitim bzw. legitimiert) Ort und Zeit der Ver- ehelichung des Getauften	Vor- und Zuname der Eltern Wohnort Beruf des Vaters (bei Unehelichen Name der Mutter und ihrer Eltern)	Ort und Tag der Geburt	Ort und Tag der Taufe (ob Hausaufe)	Name, Beruf und Wohnort der Paten	Wer getauft hat
1.	Maria Mathilde Verhehlicht in Wiehre 6. Okt. 190.. mit N.N.	Georg Bant, Maler in N. und Angela geb. Müller	N. 12. April	N. 14. April	Franz Meister, Holzschnitzer in N. und Chefrau Josefa Mohr geb. Zentner in N.	Bikar N. N.
2.	Georg Jakob illeg.	Josefa Müller, Tochter des Schreiners in N. Emil Müller und der Eva geb. Baumann	N. 1. Mai	N. 5. Mai	N. N. in N., Bäcker N. N. geb. N. in N.	Durch die Heb- amme notgetauft

II. Ehebuch

Jahr 19.....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ord.- Zahl	Vor- und Zuname der Getauften	Beruf des Ehemannes Religion beider	Name und Beruf der beiderseitigen Eltern	Ort u. Tag der Geburt der Getauften	Ort und Zeit a. der Prokla- mation	b. der Trau- ung	Ehehindernisse Wann dispensiert	Vor- und Zuname Beruf und Wohnort der Zeugen	Name des trauenden Priesters
1.	Josef Wachter und Sofie Bauer	Kent- amtman 1. kathol. 2. evangel.	Andreas Wachter, Kaufmann und Emilie geb. Maier Josef Bauer, Kanzleiaffistent und Agnes geb. Sauer	Röln 6. Novbr. 1875 Freiburg 3. Mai 1877	N. 23. u. 30. Sept.	N. 11. Oktbr	Mixt. relig. 6. Septbr.	Friedrich Benz, Maler in Breisach und Emil Maier, Ziegler in Ebringen	Pfarr- verwejer N. N.

III. Totenbuch

Jahr 19.....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ord.- Zahl	Vor- und Zuname des Verstorbenen	Stand (Kind, ledig) und Beruf	Name des verstorbenen bzw. überlebenden Ehegatten oder der Eltern	Alter	Todesart (Krankheit) Ob versehen	Ort und Zeit des Todes		Name des beerdigenden Priesters
1.	Berthold Geier	Gerber	Ehemann der Magdalena geb. Pfeifer	56 Jahre 6 Monate	Tuberkulose versehen	Freiburg 5. Oktbr.	Freiburg 7. Oktbr.	Kooperator N. N.
2.	Rosa Leonhart	ledig	Josef Leonhart, Hafner und Auguste geb. Birk	12 Jahre 3 Monate	ertrunken	N. (Ort) 12. Dez.	N. (Ort) 14. Dez.	Pfarrer N. N.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

10. September: Pfarrer Julius Meister von Obersäckingen, m. Abj. Pfarrverweser in Karlsruhe (Liebfrauen-
pfarre) auf die Pfarrei Iffezheim.
1. Dezember: Chrial Heimgartner, Benefiziumsverweser in Freiburg, auf die Pfarrei Gbrwihl.

Ernennungen.

Vom Kapitel Geisingen wurde Stadtpfarrer Karl Seeger in Möhringen zum Kammerer und Stadtpfarrer Richard Weber in Geisingen zum Definitor gewählt. Dieselben erhielten unter dem 22. November l. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom Kapitel Engen wurde Pfarrer Joseph Winterroth in Riedöschingen zum Definitor gewählt. Derselbe erhielt unterm 28. November l. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Zum Kammerer des Kapitels Karlsruhe wurde Stadtpfarrer Friedrich Isemann in Karlsruhe-Mühlburg ernannt.

Zum Erzbischöflichen Schulinspektor für das Kapitel Haigerloch wurde ernannt Pfarrer und Definitor Emil Dßwald in Höfendorf.

Versehungen.

25. November: Richard Berger, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Konstanz (Münsterpfarre).
26. " Wilhelm Meier, Vikar in Waldkirch, Dekanats Waldshut, i. g. E. nach Dogern.
5. Dezember: Dr. Hermann Siebert, Pfarrverweser in Bruchsal ad B. M. V., i. g. E. an die Hospfparrei
Bruchsal.
5. " Max Stifel, Pfarrverweser in Diptingen, i. g. E. nach Oberlauchringen.
5. " Wilhelm Kling, Vikar in Singen, als Pfarrverweser nach Todtnau.
5. " Joseph Amann, Vikar in Triberg, als Pfarrverweser nach Hochsal.
5. " Otto Gallmann, Vikar in Todtnau, i. g. E. nach Glottertal.
5. " Emil Matt, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Triberg.
5. " Joseph Anton Brechter, Vikar in Hochsal, i. g. E. nach Gamshurst.
5. " Franz Joseph Hauser, Vikar in Oberlauchringen, i. g. E. nach Forbach.
5. " August Lehmann, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Bühlertal.
5. " Franz August Keller, Vikar in Bühlertal, i. g. E. nach Singen.
5. " Emil Frank, Vikar in Bruchsal ad B. M. V., i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifatius.

Sterbfälle.

23. November: Franz Winterroth, resignierter Stadtpfarrer von Mannheim (Untere Pfarrei), † in Freiburg.
27. " Heinrich von Bank, Pfarrer in Hochsal, Definitor des Kapitels Waldshut.
30. " Karl Leiber, Pfarrer in Oberlauchringen.
3. Dezember: Julius August Scherer, Stadtpfarrer in Todtnau, Definitor des Kapitels Wiesental.

R. I. P.